

## Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juli 2007 das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 21. September 2007 zugestimmt. Die wichtigsten Änderungen, die bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 in Kraft treten, geben wir Ihnen im folgenden Überblick zur Kenntnis.

- Die Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher fünf Prozent (zur Förderung kirchlicher, religiöser und gemeinnütziger Zwecke) bzw. zehn Prozent (für mildtätige, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke) des Gesamtbetrages der Einkünfte werden für alle förderungswürdigen Zwecke vereinheitlicht und auf 20 Prozent angehoben.
- Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung können je Steuerpflichtigen bis zu einer Million Euro als Sonderausgaben abgezogen und über einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden. Keine weiteren zeitlichen Beschränkungen.
- Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden, dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.
- Für den Nachweis von Spenden bis zu einem Betrag von 200 Euro ist eine Zuwendungsbestätigung nicht zwingend erforderlich, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts genügen.
- Senkung des Satzes, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen zu haften ist von 40 auf 30 Prozent der Zuwendungen.
- Erhöhung der steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannter Übungsleiterfreibetrag) von jährlich 1.848 Euro auf 2.100 Euro.
- Einführung eines dem Übungsleiterfreibetrag nachempfundenen, neuen Steuerfreibetrages für alle nebenberuflich Tätigen im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich in Höhe von 500 Euro im Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG).

Der neue Freibetrag von 500 Euro wird – bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit – nicht zusätzlich zu den Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) gewährt.

Mit dem neuen Freibetrag wird der Nachweis gegenüber den Finanzämtern entbehrlich, dass einer pauschalen Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 500 Euro im Jahr auch tatsächlich entsprechende Aufwendungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit gegenüberstehen. Eine pauschale Aufwandsentschädigung ist im Bereich der EKHN allerdings die Ausnahme. Grundsätzlich sollen der oder dem ehrenamtlich Tätigen die tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden ([siehe § 10 Abs. 2 des Ehrenamtsgesetzes der EKHN](#)).

Weiterhin gilt: Der Auslagenersatz gegen Einzelnachweis ist in der Höhe nicht beschränkt. Wenn es eine entsprechende Beauftragung durch den Kirchenvorstand gibt, können auch Aufwendungen von mehr als 500 Euro im Jahr steuerfrei erstattet werden.

Nach dem Wortlaut des neuen § 3 Nr. 26a EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von 500 Euro auch dann steuerfrei, wenn die Zahlungen aus Anerkennung für die geleistete Arbeit und nicht zur Erstattung von Aufwendungen erfolgt sind. Eine Vergütung von ehrenamtlicher Tätigkeit ist im Bereich der EKHN jedoch nicht möglich. Sie würde eine Entlohnung des Zeitaufwandes bedeuten und stünde damit im Widerspruch zum Wesen des Ehrenamtes. Charakteristisches Merkmal für das Ehrenamt ist nämlich – neben der Freiwilligkeit – die Unentgeltlichkeit ([siehe § 10 Abs. 1 des Ehrenamtsgesetzes der EKHN](#)).

Durch das Gesetz ändert sich nicht die Praxis für das Ausstellen der Zuwendungsbestätigungen. Die Bestätigungen sind in der bisherigen Form auszustellen, bis neue amtliche Formulare veröffentlicht werden.

Kontakt:

Referat Steuern und Versicherungen in der Kirchenverwaltung der EKHN,  
Bernd Karn und Peter Lemke, Tel.: 06151-405 352/353.

Für das Ehrenamtsgesetz: Jo Hanns Lehmann, Tel.: 06151 / 405-125